



## FAKTENBLATT

---

# Altersvorsorge 2020

## Referenzalter, Vorbezug und Aufschub der Rente

Der Bundesrat hat am 19. November die Botschaft zur Reform Altersvorsorge 2020 verabschiedet. Zu den Kernpunkten der Reform gehört es, das Referenzalter für den Bezug der Rente in der 1. und 2. Säule für Frauen und Männer zu harmonisieren und beim Rückzug aus dem Erwerbsleben eine grössere Flexibilität zu ermöglichen. Dieses Faktenblatt beschreibt und erklärt die entsprechenden Massnahmen.

### Rentenalter, Vorbezug und Aufschub: aktuelle Regelung

Heute liegt das ordentliche Rentenalter in der AHV und in der beruflichen Vorsorge für Männer bei 65 und für Frauen bei 64 Jahren. Die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule können in ihren Reglementen allerdings ein anderes Pensionierungsalter vorsehen.

In der AHV besteht die Möglichkeit, die Rente ein oder zwei Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter zu beziehen, also im Alter 63 oder 64 bei den Männern und im Alter 62 oder 63 bei den Frauen. Dabei wird die längere Bezugsdauer mit einer Kürzung der Rente kompensiert. Der Kürzungssatz beträgt pro Jahr Vorbezug 6,8 Prozent.

Wer die AHV-Rente nach dem gesetzlichen Rentenalter beziehen will, kann den Bezug der ganzen Rente während 5 Jahren aufschieben – Männer somit bis 70, Frauen bis 69. Ein Aufschub muss mindestens ein Jahr dauern, danach kann die AHV-Rente jederzeit auf den nächsten Monat abgerufen werden. Die kürzere Bezugsdauer wird mit einem Rentenzuschlag ausgeglichen. Dieser beträgt zwischen 5,2 bei minimalem und steigt bis auf 31,5 Prozent bei maximalem Aufschub. Wer weiter erwerbstätig ist, bezahlt auch weiterhin Beiträge, sofern das jährliche Einkommen 16 800 Franken übersteigt.

Den Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule ist es freigestellt, Möglichkeiten zum Vorbezug, zum Aufschub und zum Bezug von Teilrenten anzubieten. Ein Vorbezug der BV-Rente ist heute frühestens ab Alter 58 erlaubt. Der Aufschub der BV-Rente und weitere Einzahlungen in die 2. Säule sind nur möglich, wenn die Erwerbstätigkeit weitergeführt wird. Bei einem Vorbezug erfolgt eine Kürzung, bei einem Aufschub eine Erhöhung der Rente.

### Der reale Pensionierungszeitpunkt

Neben dem gesetzlichen Rentenalter bestimmen die vorhandenen Ressourcen, die persönlichen Vorlieben, die Personalpolitik des Arbeitgebers und die Situation auf dem Arbeitsmarkt den Zeitpunkt, in dem die Erwerbstätigkeit aufgegeben wird, wie aktuelle Studien zeigen<sup>1</sup>. Etwa 40 Prozent der Erwerbstätigen gehen heute vor dem gesetzlichen Rentenalter in den Ruhestand. Rund ein Drittel der Erwerbstätigen arbeitet weiter, darunter drei Viertel als Selbstständigerwerbende und viele in Teilzeit oder in spezifischen Funktionen. Das gesetzliche Rentenalter ist somit nur für etwa einen Viertel der Erwerbstätigen der Zeitpunkt der tatsächlichen Pensionierung. Im Durchschnitt geben die Männer die Erwerbstätigkeit mit 64,1 Jahren auf, Frauen mit 62,6 Jahren.

---

<sup>1</sup> Judith Trageser, Stefan Hammer, Juliane Fliedner: «Altersrücktritt im Kontext der demografischen Entwicklung», Beiträge zur Sozialen Sicherheit Nr. 11/12; Michel Kolly: «Ältere Personen und Arbeitsmarktbeteiligung», Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Materialband zum Forschungsbericht Nr. 11/12

Ältere Arbeitnehmende wären häufig bereit, bei guten Arbeitsbedingungen länger zu arbeiten. Unternehmen sind an der Anstellung von Personen über das Rentenalter hinaus dann interessiert, wenn ein Wissens- und Kompetenztransfer sichergestellt werden muss. Auf jeden Fall besteht ein grosses Interesse daran, die Bedingungen für den Rentenbezug zu flexibilisieren.

### **Referenzalter 65 statt Rentenalter 64/65**

Mit der Reform wird der Begriff Rentenalter durch Referenzalter ersetzt. Das Referenzalter bestimmt den Zeitpunkt, in welchem eine Altersleistung ohne Kürzung und ohne Zuschlag ausbezahlt wird. Es wird auf 65 Jahre für Frauen und Männer festgelegt und gilt für die 1. und die 2. Säule. Es dient auch als Referenz für die Koordination mit den anderen Sozialversicherungen.

Das Referenzalter der Frauen wird in jährlichen Schritten um jeweils zwei Monate von 64 auf 65 erhöht. Das zusätzliche Erwerbsjahr der Frauen führt zu einer Erhöhung ihres Altersguthabens in der beruflichen Vorsorge und somit zu einer Rentenverbesserung, die etwa 4 bis 5 Prozent beträgt. Diese Verbesserung ergibt sich aus dem längeren Sparprozess und der längeren Verzinsung. Für fast ein Fünftel der in der 2. Säule versicherten Frauen liegt das reglementarische Rentenalter heute schon bei 65 Jahren.

Eine allgemeine Erhöhung des Referenzalters über 65 Jahre hinaus ist mit der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation nicht vereinbar. Die bereits erwähnte Studie hat gezeigt, dass die Arbeitgeber heute nicht bereit sind, mehr ältere Arbeitskräfte zu beschäftigen. Sie lehnen eine generelle Erhöhung des Rentenalters über 65 hinaus mehrheitlich ab. Auch Meinungsumfragen ergeben regelmässig eine deutliche Ablehnung eines generell höheren Rentenalters, hingegen wird einer Harmonisierung bei 65 und einer Flexibilisierung grossmehrheitlich zugestimmt<sup>2</sup>.

### **Individuelle Gestaltung der Pensionierung**

Neu können Männer und Frauen die AHV-Rente ab dem vollendeten 62. Altersjahr vorbeziehen oder bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Die maximale Dauer des Vorbezugs wird somit von heute zwei auf drei Jahre verlängert, der Vorbezug für Männer ist damit ein Jahr früher möglich. Die maximale Dauer des Aufschiebens bleibt für alle gleich bei fünf Jahren. Der Vorbezug kann an einem beliebigen Monat beginnen und der Aufschieb an einem beliebigen Monat enden. Neu können die Versicherten zudem frei wählen, ob sie die ganze Rente oder nur einen Anteil davon beziehen wollen. Der Anteil kann zwischen 20 und 80 Prozent liegen und bis zum Bezug der ganzen Rente einmal geändert werden. Das erlaubt beliebige Kombinationen von Rente und Erwerbstätigkeit und einen gleitenden Übergang in den Ruhestand zwischen 62 und 70 in drei Schritten. Mit Beitragszahlungen nach dem Vorbezug kann der noch nicht bezogene Rententeil erhöht werden – bis höchstens zum Betrag der Maximalrente. Diese Möglichkeit besteht heute nicht.

Wie im geltenden Recht wird die vorbezoogene AHV-Rente nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt, auf die aufgeschobene Rente wird ein Zuschlag ausgerichtet. Wird nur ein Anteil der Rente vorbezoogen oder aufgeschoben, gilt die Kürzung oder der Zuschlag nur für diesen Teil. Bei einem Vorbezug der Rente werden neu auch die fehlenden Beitragsjahre bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Die Vorschriften der beruflichen Vorsorge werden soweit wie möglich der flexiblen Lösung in der AHV angeglichen. Auch die Vorsorgeeinrichtungen müssen ihren Versicherten einen vorzeitigen Bezug der Altersleistungen ab Alter 62 und den Aufschieb bis 70 ermöglichen. Ein Bezug vor 62 ist nur noch in besonderen Situationen möglich, namentlich bei betrieblichen Restrukturierungen und Massenentlassungen oder wenn die Weiterführung der Arbeit im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht mehr möglich ist oder bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmöglichkeiten, wie sie beispielsweise das Baugewerbe seit 2006 kennt.

---

<sup>2</sup> Beispielsweise Altersvorsorgemonitor 2014 (<http://www.gfsbern.ch/de-ch/Detail/altersvorsorgemonitor-2014-5146>) oder Vimentis-Umfrage 2013 (<http://www.vimentis.ch/d/umfrage/ergebnisse/>)

Auch die Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens drei Schritte für den Bezug der Altersrente anbieten, beim Vorbezug mit einem ersten Schritt von mindestens 20 Prozent. Bei Kapitalbezügen dürfen höchstens drei Schritte möglich sein. Der komplette Vorbezug setzt voraus, dass die Erwerbstätigkeit beim Arbeitgeber, dessen Vorsorgeeinrichtung eine Altersleistung ausrichten soll, beendet wird oder das weiterhin erzielte Einkommen unter den Mindestlohn für die berufliche Vorsorge fällt. Sie kann jedoch bei einem anderen Arbeitgeber weitergeführt oder später beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen werden.

Der Aufschieb der BV-Rente ist nur möglich, wenn im entsprechenden Umfang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Beim Vorbezug einer Rente kommt aus versicherungstechnischen Gründen ein tieferer Umwandlungssatz zur Anwendung, beim Aufschieb ein höherer. Vorbezug und Aufschieb in der beruflichen Vorsorge hängen nicht davon ab, ob gleichzeitig auch die AHV-Rente vorbezogen oder aufgeschoben wird.

### **Anpassungen bei der Beitragspflicht**

In der AHV sind die Versicherten weiterhin solange beitragspflichtig, wie sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, aber neu ohne Freibetrag. Bei Nichterwerbstätigen endet die Beitragspflicht frühestens mit dem Bezug der ganzen Rente, nicht mehr mit Erreichen des Referenzalters. Wer die ganze Rente vor 65 bezieht und kein Einkommen mehr erzielt, muss also – im Gegensatz zu heute – keine AHV-Beiträge mehr bezahlen.

In der beruflichen Vorsorge endet die gesetzliche Beitragspflicht mit dem Referenzalter oder wenn das Einkommen unter den Mindestlohn fällt. Das macht Personen, die ganz oder teilweise weiterarbeiten wollen, für die Arbeitgeber attraktiver. Die Vorsorgeeinrichtungen können in ihren Reglementen jedoch vorsehen, dass bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, jedoch längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, Beiträge erhoben werden, damit das Altersguthaben weiter vergrössert werden kann.

### **Sonderregelung für Personen mit langen Erwerbskarrieren und tiefen Einkommen**

Personen, die früh in die Arbeitswelt eingestiegen sind und lange AHV-Beiträge bezahlt haben, arbeiten sehr häufig in anstrengenden Berufen, in der Regel für niedrige Löhne und haben eine kürzere durchschnittliche Lebenserwartung als der Durchschnitt der Erwerbstätigen<sup>3</sup>. Ausgerechnet sie können sich eine Pensionierung vor dem Referenzalter wegen der damit verbundenen lebenslänglichen Rentenkürzung kaum leisten. Darum wird die Rentenkürzung für diese Personen mit langer Erwerbskarriere und Einkommen unter rund 50 000 Franken Jahreslohn<sup>4</sup> – drei Viertel davon Frauen – gemildert. .

Erstens werden neu die sogenannten Jugendjahre bei der Berechnung der Rente berücksichtigt. Diese Beiträge, die mit 18, 19 und 20 Jahren geleistet wurden, können heute bei der Rentenberechnung nur zur Beseitigung von Beitragslücken bis zum Rentenbezug berücksichtigt werden. Neu können mit ihnen auch Beitragslücken aufgefüllt werden, die durch den Rentenvorbezug entstehen – sofern sie nicht schon zum Ausgleich von Beitragslücken verwendet wurden. Je tiefer das massgebliche Einkommen, desto mehr Jugendjahre können angerechnet werden:

<i>Bis zu einem Einkommen von...</i>	<i>Maximale Anzahl anrechenbarer Jugendjahre</i>
2,5 x die AHV-Minimalrente (35 100 Franken)	3 (36 Beitragsmonate)
3 x die AHV-Minimalrente (42 120 Franken)	2 (24 Beitragsmonate)
3,5 x die AHV-Minimalrente (49 140 Franken)	1 (12 Beitragsmonate)

<sup>3</sup> Philippe Wanner: «Mortalité différentielle en Suisse 1990 – 2005», Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 10/12.

<sup>4</sup> Der Betrag wird im Verhältnis zur AHV-Rente definiert. Dadurch wird die Höhe des Betrags im Rahmen der periodischen Rentenanpassungen automatisch an die Entwicklung von Löhnen und Preisen angepasst. Die Schwelle liegt beim 3,5-fachen der minimalen AHV-Rente. Das sind gegenwärtig 49 140 Franken

Eine Person, die weniger als 35 000 Franken verdient und seit dem 18. Altersjahr Beiträge an die AHV bezahlt hat, kann also mit 62 in Pension gehen und trotzdem eine vollständige Beitragskarriere aufweisen. Ohne diesen Ausgleich wäre ihre AHV-Rente um 6,8 Prozent tiefer<sup>5</sup>.

Zweitens wird der versicherungstechnische Abzug beim Vorbezug gemildert. Damit wird berücksichtigt, dass diese Personen im Durchschnitt weniger lang leben, die Rente also weniger lang beziehen.

<i>Bezug der Altersrente mit</i>	<i>Ordentlicher Kürzungssatz</i>	<i>Reduzierter Kürzungssatz</i>
62 Jahren	11,4 %	6,1 %
63 Jahren	7,9 %	2,1 %
64 Jahren	4,1 %	0,0 %

Dazu zwei konkrete Anwendungsbeispiele:

Beispiel 1: Jemand mit einem Einkommen von 45 000 Franken, der ab dem 20. Lebensjahr AHV-Beiträge bezahlt hat, kann sich ein Jahr vor dem Referenzalter pensionieren lassen, ohne dass seine AHV-Rente gekürzt wird, denn sein Jugendbeitragsjahr gleicht das fehlende Beitragsjahr im 64. Altersjahr aus, und der Kürzungssatz für 1 Jahr Vorbezug ist 0 Prozent.

Beispiel 2: Eine andere Person, die seit dem 18. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt und ein Einkommen von lediglich 35 000 Franken hat, kann mit 62 Jahren die AHV beziehen und erhält eine um 6,1 Prozent gekürzte Rente. Würde diese Person mehr als 50 000 Franken verdienen, betrüge die Rentenkürzung 3 mal 2,27 Prozent wegen der drei fehlenden Beitragsjahre zwischen 62 und 65 sowie 11,4 Prozent zum Ausgleich der längeren Bezugsdauer, insgesamt 17,4 % [= 1 – (1 – 3 \* 2,27%) \* (1 – 11,4%)].

Damit Personen, die nur wegen eines reduzierten Arbeitspensums einen niedrigen Lohn haben, von der Sonderregelung ausgeschlossen werden können, wird sie nur gewährt, wenn jemand:

- in den letzten zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in diesen Jahren während mindestens fünf Jahren einen Lohn hatte, der zur Sonderregelung berechtigt (siehe Tabelle oben);
- in den besten zehn Beitragsjahren einen Lohn hatte, der nicht mehr als anderthalb Mal höher war als der Lohn in den letzten zehn Beitragsjahren. Damit kann verhindert werden, dass kurz vor dem Rentenbezug der Beschäftigungsgrad reduziert wird, um von der Sonderregelung profitieren zu können;
- zusammen mit der oder dem (Ehe-)Partner/-in nicht mehr als das Doppelte des Betrags verdient, der zur Sonderregelung berechtigt.

Der Bundesrat erhält die Kompetenz, die Sonderregelung auch auf Arbeitslose, Ausgesteuerte oder Erwerbsunfähige anzuwenden, wenn diese die vorausgesetzten Erwerbsjahre vor dem Rentenbezug nicht erreichen.

### **Auskünfte**

Bundesamt für Sozialversicherungen, Kommunikation, Tel. 058 462 77 11, [kommunikation@bsv.admin.ch](mailto:kommunikation@bsv.admin.ch)

<sup>5</sup> Bei der Berechnung der Rente werden die Beitragsjahre zwischen 21 und 65 berücksichtigt. Eine vollständige Beitragskarriere umfasst somit 44 Jahre. Ein fehlendes Jahr bewirkt demnach eine Kürzung der Rente um 2,27 Prozent (100 / 44). Bei drei fehlenden Beitragsjahren beträgt die Kürzung 6,8 Prozent.